

Stellungnahme der Deutschen Filmakademie zum Diskussionsentwurf des FFGs der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Zunächst einmal wollen wir allen danken, die diese notwendige, grundlegende Neufassung des Gesetzes in so kurzer Zeit gestaltet haben. Das Gesetz wirkt strukturell schlüssig und gut verständlich. Wir begrüßen ausdrücklich die Maßnahmen zu Gender-Gerechtigkeit, die Verkleinerung der Vergabegremien, insbesondere die Pool-Lösung und die Stärkung der Drehbuchentwicklung. Wir unterstützen die Absicht, misslungene Filme nicht um jeden Preis im Kino starten zu müssen sowie die Ideen zur Stärkung der Finanzierung der FFA. Die konkreten Wege, diese letztgenannten Absichten umzusetzen, sehen wir teilweise kritisch und erläutern dies unten.

Die Filmschaffenden aller unserer Sektionen sind der Meinung, dass herausragende Filme nur entstehen, wenn es ein Gleichgewicht zwischen Kreativen, Produzenten und Verwertern gibt. Die Kreativen und Verwerter werden in Ihrem Entwurf gestärkt, die Produzenten jedoch durch verschiedene Maßnahmen deutlich geschwächt. Dabei ist die Nachhaltigkeit in der Schaffung einer starken Basis für kreatives Arbeiten der Filmschaffenden unabdingbar. Wer mutige, besondere und erfolgreiche Filme will, braucht starke Produzenten!

Im Folgenden möchten wir einige Punkte ansprechen, bei denen wir die absolute Notwendigkeit einer Änderung sehen:

Besetzung der Vergabegremien

§ 21 (3): Die Grundlage der Idee zur Pool-Lösung war, die besten Experten aus der Filmbranche zu gewinnen, egal aus welcher Berufsgruppe sie kommen. Sollte sich aus der Auswahl ergeben, dass die Mehrheit der größten Experten aus der Gruppe der Verwerter kommt, so wird niemand etwas dagegen haben. Eine gesetzliche Festlegung auf einen vorbestimmten Anteil aus einer Berufsgruppe halten wir dagegen für kontraproduktiv, da sie nur dazu führt, dass jede Gruppe wie bisher nur Experten aus ihren eigenen Reihen wählen wird. Besonders bei der Drehbuchfortentwicklung, die ja auch betreut werden muss, halten wir eine Mehrheit der Verwerter nicht für besonders sinnvoll.

Wir würden die Gesamtzahl der Mitglieder des Pools von 24 auf 32 erhöhen und die Amtszeit auf 5 statt 3 Jahre, da sich die Kommissionen ja durch die Pool-Lösung sowieso ständig ändern. Wir würden empfehlen, auch in der Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung zumindest drei Experten zuzulassen, die nicht aus dem Bereich der Filmverwertung kommen.

Bundshaushaltsordnung

§ 33 (3): Wir lehnen kategorisch ab, eine Förderung, die aus einem Solidarbeitrag der Branche gespeist wird, unter die Vorschriften der Bundshaushaltsordnung zu stellen. Die FFA ist Anstalt des öffentlichen Rechts und somit kein Teil des Staates; daher gibt es auch keine staatliche Fachaufsicht, sondern nur eine Rechtsaufsicht. Vom Gesetzgeber ist der FFA eine weitgehende Autonomie übertragen worden. Der Verwaltungsrat entscheidet über alle wesentlichen Fragen der Anstalt. Die bereits geltenden Bestimmungen im FFG und der Satzung sehen detaillierte Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vor, die eine zusätzliche Geltung der

Bundeshaushaltsordnung unnötig macht. Sie würde nur zu einer steigenden Bürokratisierung führen und die sowieso schon sehr komplexen Produktionsbedingungen weiter verkomplizieren. Die Filmproduktion verlangt höchste Flexibilität und dementsprechend braucht sie eine Förderung, die höchst flexibel reagieren kann. Die BHO ist dafür nicht das richtige Instrument.

Sperrfristen

§ 53 - § 57: Das Gesetz sollte regeln, dass es Sperrfristen gibt, die in den Richtlinien genauer bestimmt werden.

Die starre und nicht mehr zeitgemäße Regelung der Sperrfristen im FFG verhindert die Innovation der Verwertung von Kinofilmen und blockiert neue Geschäftsmodelle – vor allem für die Filme, deren Auswertung nur noch marginal im Kino stattfindet, für die sich aber jetzt neue Geschäftsfelder im Internet und im Home-Entertainment Markt öffnen. Eine Regelung in den Richtlinien würde in dieser Phase des Übergangs ermöglichen, die Auswertungsfenster während der Laufzeit der Novelle anzupassen. Eine andere Möglichkeit (im Gesetz oder auch in den Richtlinien) wäre, dem eindeutig identifizierbaren Genre Dokumentarfilm mit der Aufhebung der Sperrfristen zu helfen. Der Kinobranche würde damit auch die Chance gegeben, innovative Auswertungskonzepte am Beispiel eines klar erkennbaren und abgegrenzten Genres auszuprobieren.

Drehbuchfortentwicklung

§ 60 (4): Die Anrechnung der Drehfortentwicklung auf die Projektfilmförderung schwächt die neu eingeführte Drehbuchförderung. Ein Projekt, das erfolgreich mit der FFA entwickelt wurde, sollte nicht gegenüber anderen Projekten benachteiligt werden. Im Gegenteil, es sollte versucht werden, diese Projekte zu stärken!

§ 110 (1): Man sollte die weiteren Fördermittel von 25.000 Euro auch mit der Hinzuziehung eines Regisseurs (Regisseurin) verbinden, der (die) zusammen mit Autor und Produzent seine Regiefassung erstellt.

§ 112 (2): Hier sollte explizit erwähnt werden, dass auch Regisseure (oder Regisseurinnen) mit Autoren und Produzenten beantragen können. Der Teamgedanke erscheint uns bei der Drehbuch-Fortentwicklung sehr entscheidend.

Stärkung der Produzenten

§ 63 (1): Die Verpflichtung zu einem Eigenanteil eines Produzenten aus Eigenmitteln bzw. Fremdmitteln, die darlehensweise zur Verfügung gestellt werden, mag in einer Zeit, als es wenige Kinoproduzenten und schnellere Erlöse gab, Sinn gemacht zu haben. Heutzutage, da die Entwicklung und Finanzierung eines Kinofilmes oft viele Jahre dauert und die Erlössituation alles andere als rosig ist, schwächt sie unnötig die Eigenkapital-Basis des Produzenten. Bleibt am Schluss der Finanzierung ein Gap, dann sollte der Produzent noch in der Lage sein, dieses Loch

mit Eigenkapital zu schließen, statt durch die Abgabe wichtiger Rechte seine Erlössituation weiter zu verschlechtern. Der Vergabeausschuss der FFA kann bei gleichwertigen Projekten das mit dem höheren Eigenanteil bevorzugen. Die dann freiwillig erbrachten Eigenmittel bleiben weiterhin vorrangig rückführbar. Wir machen darauf aufmerksam, dass außer Deutschland und Österreich kein Land mehr verpflichtende Eigenmittel verlangt.

§ 165: Wir verstehen, dass zur Stärkung der Finanzbasis der FFA die zurückgezahlten Fördermittel nicht mehr den Zurückzahlenden zur Verfügung stehen sollen. Dies ist allerdings für Produzenten eine weitere drastische Schwächung. Daher erscheint uns die Maßnahme nur dann vertretbar, wenn im Gegenzug die Kapitalbasis der Produzenten durch die Einführung eines Erlöskorridors von 10% ab dem ersten Euro auf alle Erlöse und der Verzicht auf verpflichtende Eigenmittel gestärkt wird.

In den im Weiteren aufgeführten Paragraphen sehen wir ebenfalls Nachbesserungsbedarf:

§ 2.3.: Da niemand weiß, ob das Filmerbe in Zukunft nicht doch auf analogen Trägern oder auf irgendeine andere Weise gesichert wird, schlagen wir vor, den Begriff „Digitalisierung“ durch „Erhalt“ zu ersetzen. (siehe auch § 149)

§ 6 (2): Uns scheint es wichtig, dass Bundestag und Bundesrat in der Gendergerechtigkeit als leuchtendes Beispiel vorangehen. Daher schlagen wir vor, „Nummer 3 bis 7“ durch „Nummer 1 bis 7“ zu ersetzen.

§ 6 (3): Die Gendergerechtigkeit müsste sich natürlich auch auf die Stellvertreter beziehen. D.h. der Stellvertreter müsste ein anderes Geschlecht haben, als das Mitglied.

§ 10 (1): Die Begrenzung der Ausschüsse auf fünf bis zwölf Personen lehnen wir ab. Die Größe der bisherigen Kommissionen hat immer zu interessanten und differenzierten Diskussionen geführt. Eine Begrenzung führt zu unnötigem Konfliktpotential im Vorfeld der Besetzung.

§ 12.2 (3): Die Deutsche Filmakademie ist mit ihren 1.700 Mitgliedern der größte Zusammenschluss von Filmschaffenden in Deutschland und nimmt immer mehr eine wichtige Funktion als „Think Tank“ der Branche wahr. Ein Sitz im Präsidium würde dem zunehmenden Gewicht der Akademie Rechnung tragen. Um die Anzahl der Vertreter im Präsidium nicht zu erhöhen, schlagen wir vor, unter dem oben genannten Paragraphen die Möglichkeit zu geben, auch den Vertreter der Akademie für einen Sitz vorzuschlagen.

§ 27 (1): Hier scheinen uns die halbjährlichen Fristen nicht geeignet, die nötige und sachgerechte Variabilität bei der Besetzung der Kommissionen zu gewährleisten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Befangenheitsregelung. Der Vorsitzende sollte zwei Monate vor jeder Sitzung eine Kommission vorschlagen.

§ 55 (1) 2.: Sollte dieser Paragraph auf die Empfehlung der „Expertenkommission“ zurückgehen, müsste er eigentlich lauten: „dadurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht

werden, an denen die Kinowirtschaft maßgeblich beteiligt ist.“ So wie es jetzt da steht, entbehrt es jeder Sinnhaftigkeit.

§ 56.2 (2): Sollte tatsächlich die Nichtherausbringung eines Films mit der Verweigerung der letzten Rate geahndet werden, macht der ganze Paragraph 56 keinen Sinn und kann ersatzlos gestrichen werden. Niemand wird unter diesen Umständen einen auch noch so misslungenen Film nicht ins Kino bringen.

§ 61 (2): Die Festlegung des Kriteriums "Tilgung bei anderen Projekten" für die Produktions-Projektmission sollte analog zu § 122 Verleihförderung von einer Muss-Bestimmung zu einer Kann-Bestimmung geändert werden. § 61 (2) würde in der jetzt vorgeschlagenen Form nur Sinn machen, wenn für alle Produzenten wieder realistische Chancen der Rückzahlung der Projektförderung gegeben sind. Dies wäre z.B. im Fall der Einführung eines Erlöskorridors von 10% gegeben. In der derzeit gegebenen Struktur der deutschen Filmwirtschaft könnten durch eine Muss-Bestimmung vertikal-organisierte Firmen (Produktions-Verleih-Konzerne) und Blockbuster-Produzenten zu alleinigen Empfängern der Projektmissionen werden.

§ 74 (1): Es scheint uns sinnvoll zu sein, die Referenzschwelle für Filme mit Herstellungskosten bis zu 8 Mio. analog zur Verleihförderung auf 100.000 herabzusetzen. Berechnungen der FFA im Rahmen der Expertengruppe haben ergeben, dass dies den Punktwert nur sehr minimal verändert. Oder aber man führt eine Referenzschwelle von 50.000 für Filme mit Herstellungskosten unter 2 Mio. ein.

§ 76 (1): Zuschauererfolg im Ausland: Sofern Auslandserlöse Referenzpunkte auslösen sollen, müsste der Anteil der Referenzförderung im Verhältnis zur Projektförderung erhöht werden, damit der Punktwert nicht verwässert wird. Darüber hinaus muss eine praktikable, marktgerechte Ausgestaltung dieses Instrumentariums entwickelt werden. Das vorliegende Modell scheint uns nicht funktionabel.

§ 77 (2): Dieser Paragraph schließt leider bedeutende Nebenreihen größerer Festivals (z.B. „Quinzaine des réalisateurs“ in Cannes) aus, obwohl die oft bedeutender sind als Hauptreihen anderer Festivals nach § 77 (3). Hier muss der Richtlinien-Kommission der FFA die Möglichkeit gegeben werden, solche Nebenreihen auf die Festivalliste setzen zu können.

§ 80 (1): Erlöse von 2 Mio. Euro im Ausland sind für Dokumentarfilme illusorisch, für Kinderfilme allerdings erreichbar. Hier müsste differenziert werden. Eine Möglichkeit der Differenzierung könnte das Kriterium des Erreichens der Herstellungskosten durch Bruttoerlöse im Ausland (vor Abzug der Vertriebskosten und -honorare) darstellen.

§ 87 (1): Angesichts der bereits angesprochenen, immer länger werdenden Entwicklungs- und Finanzierungszeiten eines Kinofilms sollte die Frist von 2 auf 3 Jahre verlängert werden. Auch hier sollte auf den Hinweis zum Eigenanteil verzichtet werden.

§ 88: Die Summe von 100.000 Euro für vorbereitende Maßnahmen erscheint uns zu gering. Wir schlagen 200.000 Euro vor.

§ 149: Wie § 2.3 bezieht sich auch dieser Paragraph nur auf die Digitalisierung statt des Erhalts des Filmerbes im Allgemeinen.

§ 155: Es erscheint uns sinnvoll, angesichts gestiegener Kinopreise und ebenso gestiegener Unterhaltskosten der Kinos die Berechnungsschwellen der Umsätze je Spielstätte moderat zu erhöhen.

§ 163 (2) 8.: Eine Erhöhung der Kinoreferenzförderung um 1% wird von der Deutschen Filmakademie für den Fall unterstützt, dass §§53-58 im FFG (Sperrfristen) insoweit geändert werden, dass die Sperrfristen in Zukunft in den Richtlinien geregelt werden. Dies ist deshalb sinnvoll, da von der Kinoreferenzförderung vor allem diejenigen Kinos profitieren, die sich den kulturell wichtigen und schwierig zu vermarktenden deutschen Kinofilmen widmen. Da gerade diese Filme und damit deren Abspelstätten sich in den nächsten Jahren verstärkt mit den neuen Verwertungsmöglichkeiten und neuen Geschäftsmodellen beschäftigen, erscheint eine Stärkung dieser Referenzförderung sinnvoll.

In diesem Sinne wünschen wir uns allen ein Gesetz, das den deutschen Film stärkt und die Herstellung mutiger und herausragender Filmwerke möglich macht.

Berlin, 7. Dezember 2015
Der Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V.